

## **FallSkript**

## Strafrecht AT



# FallSkript Strafrecht AT

2013

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider Rechtsanwalt und Repetitor Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an "druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de"

Danke Ihr

AS-Autorenteam

#### Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

FallSkript Strafrecht AT 5. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-291-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Teil:	Der gesetzliche Tatbestand	1	
■ Aufb	oau des vorsätzlichen Begehungs(erfolgs)delikts	1	
■ Aufb	au des echten Unterlassungsdelikts	1	
Fall 1:	Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes	2	
■ Aufb	au des fahrlässigen Begehungs(erfolgs)delikts	4	
Fall 2:	Kausalität und objektive Zurechnung	5	
■ Aufb	au des vorsätzlichen unechten Unterlassungs(erfolgs)delikts	7	
■ Aufb	au des fahrlässigen unechten Unterlassungs(erfolgs)delikts		
Fall 3:	Abgrenzung Tun/Unterlassen	8	
Fall 4:	Vorsatz/Kausalabweichung		
Fall 5:	Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit; dolus alternativus/cumulativus		
Fall 6:	Obhutspflichten		
Fall 7:	Aufsichtspflichten		
■ Aufb	au des erfolgsqualifizierten Delikts		
Fall 8:	Erfolgsqualifiziertes Delikt	23	
2. Teil:	Rechtfertigungsgründe	26	
	pauschema: Rechtfertigende Einwilligung		
	pauschema: Mutmaßliche Einwilligung		
■ Aufb	pauschema: Rechtfertigungsgründe nach dem Prinzip		
über	wiegenden Interesses	26	
Fall 9:	Einverständnis/Einwilligung in lebensgefährdende		
	Handlungen		
	Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat		
	Mutmaßliche Einwilligung		
	Hypothetische Einwilligung		
	Festnahmerecht und Selbsthilfe		
	Notwehrlage/Verteidigungshandlung/Notstand		
	Erforderlichkeit und sozialethische Schranken der Notwehr		
	Actio illicita in causa		
	Nötigungsnotstand		
	Rechtfertigende Pflichtenkollision		
Fall 19:	Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente	51	
3. Teil:	Schuld	53	
■ Vora	ussetzungen der Schuld (nach dem normativen Schuldbegriff)	53	
Fall 20:	actio libera in causa/Vollrausch	54	
Fall 21:	Notwehrexzess gemäß § 33, einverständliche Prügelei	57	
4. Teil:	Täterschaft und Teilnahme	59	
■ Prüfungsschema für die Zurechnung tatbestandsmäßigen Handelns59			
■ Aufb	auschema: Teilnahme gemäß §§ 26, 27	60	
Fall 22:	Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	61	

Fall 23:	Mittäterschaft	64		
Fall 24:	Mittelbare Täterschaft bei tatbestandslos-dolosem Werkzeug	67		
Fall 25:	Beteiligung am Unterlassungsdelikt	70		
Fall 26:	Beteiligung durch Unterlassen, Nebentäterschaft	72		
Fall 27:	Anstiftung/Aufstiftung	75		
Fall 28:	Beihilfe	78		
Fall 29:	Um- und Abstiftung	80		
Fall 30:	Teilnahme durch berufstypisches Handeln	83		
Fall 31:	Limitierte Akzessorietät, Kettenanstiftung	85		
Fall 32:	Sukzessive Beteiligung	88		
Fall 33:	Agent provocateur	91		
	Versuch und Rücktritt			
	auschema: Versuch			
Fall 34:	Unmittelbares Ansetzen zum Versuch	94		
Fall 35:	Unmittelbares Ansetzen bei (vermeintlicher) Mittäterschaft	96		
Fall 36:	Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	99		
Fall 37:	Fehlschlag/beendeter/unbeendeter Versuch, Freiwilligkeit	101		
Fall 38:	Versuch und Rücktritt beim Unterlassungsdelikt	104		
6. Teil:	Irrtümer	107		
Fall 39:	error in obiecto/aberratio ictus	107		
Fall 40:	Folgen des error in persona des Täters für den Anstifter	109		
Fall 41:	Abgrenzung Tatbestands-/Verbotsirrtum	112		
Fall 42:	Irrtum über die eigene Beteiligung	114		
Fall 43:	Erlaubnistatbestands-/Erlaubnisirrtum	116		
Fall 44:	Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Tat	118		
Fall 45:	Teilnahmefähigkeit der im Erlaubnistatbestandsirrtum	120		
Fall 46.	begangenen Tat Putativnotwehrexzess			
Fall 40:	Putativnotwenrexzess	123		
	Konkurrenzen			
	ungsschema: Konkurrenzen			
	Zweifelssatz, Konkurrenzen			
Fall 48:	Konsumtion des § 303 durch §§ 242, 243?	128		
Stichwortverzeichnis				

#### 1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand

#### Aufbau des vorsätzlichen Begehungs(erfolgs)delikts:

- I. Tatbestand
  - 1. Objektiv
    - a) Täter, Tatumstände, Tatobjekt, Tathandlung und -erfolg
    - **b)** Kausalität
    - c) Objektive Zurechnung
  - 2. Subjektiv
    - a) Vorsatz
    - **b)** Deliktsspezifische Merkmale, z.B. bes. Absichten
- II. Rechtswidrigkeit (Fehlen von Rechtfertigungsgründen)
- III. Schuld
- **IV. Objektive Strafbarkeitsbedingungen** (können auch als Tatbestandsannex nach dem subjektiven Tatbestand geprüft werden)
- V. Strafaufhebungs- oder ausschließungsgründe
- VI. Strafschärfungs- oder -milderungsgründe
- VII.Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse

#### Aufbau des echten Unterlassungsdelikts:

- I. Tatbestand
  - 1. Objektiv
    - a) Vorliegen der die Handlungspflicht begründenden Situation
    - **b)** Unterlassen der gebotenen und möglichen Handlung
  - 2. Subjektiv: Vorsatz
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

#### Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung

(nach BGH, Urt. v. 03.06.1964 – 2 StR 14/64, BGHSt 19, 339)

Der 16-jährige A machte im Sportartikelgeschäft der M eine kaufmännische Lehre. Als er von seinem gleichaltrigen Freund B erfuhr, dass dieser mal wieder pleite sei, schlug er ihm vor, die M in ihrem Laden zu überfallen und die Beute zu teilen. M solle aber nicht verletzt werden, und er selbst wolle zur Tatzeit nicht anwesend sein, um seinen Lehrabschluss nicht zu gefährden. B ging darauf ein. Da A mit Widerstand der resoluten M rechnete, platzierte er später ohne Wissen des B einen Baseballschläger in der Nähe des Kassentresens, damit B sich dessen bedienen könne. Während A in der Berufsschule weilte, führte B die Tat aus. Tatsächlich benutzte er dabei aufgrund eines spontanen Entschlusses den vorgefundenen Schläger, um die M niederzuschlagen und das Geld aus der Ladenkasse zu entwenden. Hierdurch wurde M tödlich verletzt. Dies hatten weder A noch B gewollt.

Strafbarkeit der (strafrechtlich verantwortlichen) Beteiligten?

#### A. Strafbarkeit des B

I. §§ 212, 211 (–) mangels Tötungsvorsatzes

**II. § 227** (+)

III. §§ 222, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 treten dahinter zurück

IV. §§ 249, 251 (+)

V. §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a) und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 a) und b) treten dahinter zurück.

B hat sich gemäß §§ 251, 227, 52 strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit des A

I. §§ 251, 25 Abs. 2 (–) mangels Tatherrschaft bzw. Täterwillens

II. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Raub mit Todesfolge gemäß §§ 251, 26.

- **1.** Das setzt eine **vorsätzliche rechtswidrige Tat** des B gemäß § 251 voraus. B hat den Tatbestand des § 251 rechtswidrig erfüllt. Zwar hat B hinsichtlich der tödlichen Folgen für M nicht vorsätzlich gehandelt. Jedoch ist die Tat gemäß § 11 Abs. 2 als vorsätzlich anzusehen, wenn sie einen Tatbestand erfüllt, der hinsichtlich der besonderen Tatfolgen Fahrlässigkeit ausreichen lässt. Das ist bei § 251, der hinsichtlich des Todes des Opfers ein wenigstens leichtfertiges Handeln voraussetzt, der Fall.
- **2.** Gemäß § 26 muss A den B **zur Tat bestimmt** haben. Das setzt unstreitig das Hervorrufen des Tatentschlusses voraus. Danach kann zwar der zur Tat Geneigte, nicht aber der bereits fest Entschlossene (omnimodo facturus) angestiftet werden. Umstritten ist, welcher Mittel sich der Anstifter hierzu bedienen kann. Zum Teil wird jedes Mittel bis hin zur Schaffung einer günstigen Tatgelegenheit für ausreichend gehalten. Andere verlangen eine Einflussnahme auf geistiger Ebene im Wege kommunikativen Kontakts. Unter diesen ist umstritten, ob jede kommunikative Einflussnahme genügt oder

eine als Aufforderung erkennbare Beeinflussung des Täters durch den Anstifter oder sogar ein "Unrechtspakt" der Beteiligten erforderlich ist.

- **a)** Hier hat A bei B durch den Vorschlag, die M zu überfallen, den Tatentschluss zu dem Überfall hervorgerufen. Insofern handelt es sich nach allen vorgenannten Kriterien um eine Anstiftung zum Raub.
- **b)** Allerdings war zu dieser Zeit von dem Einsatz des Baseballschlägers noch nicht die Rede. Der Tatentschluss hierzu wurde erst dadurch hervorgerufen, dass B den bereitgestellten Schläger am Tatort vorfand. Da B zur Begehung des Raubes als Grunddelikt zu dieser Zeit bereits entschlossen war, stellt sich die Frage, ob die Veranlassung der Verwirklichung qualifizierender Umstände ("Aufstiftung") als Anstiftung zum Qualifikationsdelikt zu ahnden ist.
- **aa)** Z.T. wird dies abgelehnt, da der vorhandene Tatentschluss lediglich erweitert werde. Hiernach käme hinsichtlich der Verwendung des Werkzeugs nur Beihilfe zum Raub mit Todesfolge infrage. Eine Anstiftung durch Bereitstellen des Schlägers könnte nur hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte vorliegen.
- **bb)** Nach a.A. ist dagegen wegen Anstiftung zum Qualifikationstatbestand zu bestrafen.
- cc) Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass das gesamte Unrecht der Tat dem Anstifter als durch ihn verursacht zur Last gelegt würde, obwohl der Täter zur Begehung des Grunddelikts bereits entschlossen war. Dagegen spricht, dass dann, wenn die qualifizierenden Umstände keinen eigenen Tatbestand erfüllen, die durch den Veranlassungsbeitrag bewirkte Steigerung des Unrechts aufgrund der für Beihilfe zwingenden Strafmilderung nur unzureichend rechtlich bewertet wäre. Im Fall der versuchten Teilnahme wäre diese als Beihilfeversuch straflos. Der durch das vorherige Bestehen des Tatentschlusses zum Grunddelikt bedingten Verringerung des Unrechtsgehalts der Beteiligung kann bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Danach steht der Umstand, dass B zum Raub bereits entschlossen war, als er das Werkzeug vorfand, einer Anstiftung nicht entgegen.
- **c)** Schließlich wurde B zum Einsatz des Schlägers nicht durch eine **kommunikative Einflussnahme** veranlasst, sondern nur durch das Bereitstellen des Werkzeugs. Ob dies als Bestimmen zur Tat anzusehen ist, erscheint fraglich.<sup>49</sup>
- **aa)** Lässt man hierfür jede Verursachung des Tatentschlusses genügen, so ist auch hier wegen des Schaffens einer günstigen Tatgelegenheit von Anstiftung auszugehen.
- **bb)** Verlangt man dagegen eine Art kollusiven Zusammenwirkens auf geistiger Ebene, kommt hier allenfalls eine Beihilfe in Betracht.
- **cc)** Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass die Schaffung von Tatanreizen auch ohne geistigen Kontakt zum Angestifteten wesentlich effizienter sein kann als die plumpe verbale Aufforderung zur Begehung einer Straftat. Die Annahme einer bloßen Beihilfe erscheint deshalb wegen der Straftat.

Wer diese Frage anders entscheidet, müsste insofern Beihilfe prüfen und die nachfolgende Frage des tauglichen Anstiftungsmittels bei der Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge erör-

<sup>49</sup> Vgl. AS-Skript StrafR AT 2, 13. Aufl. 2011, Rdnr 78.

#### 7. Teil: Konkurrenzen

#### Prüfungsschema: Konkurrenzen

- 1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen
- 2. Identität der Ausführungshandlung
  - a) Einheitlichkeit der Handlung
    - Eine natürliche Handlung
    - Natürliche Handlungseinheit
    - Juristische Handlungseinheit (Dauerdelikte, mehraktige Delikte)

#### b) Identität der Ausführung

- Mind. teilidentische Ausführungshandlung
- Zusammentreffen von Zustands-, Dauer- und Unterlassungsdelikten
- Klammerwirkung

#### 3. Keine Gesetzeseinheit

a) Bei identischer Ausführungshandlung:

#### Spezialität/Subsidiarität/Konsumtion

**b)** Bei Mehrheit von Ausführungshandlungen:

Mitbestrafte Vor- oder Nachtat

#### **Ergebnis:**

Bei identischer Ausführungshandlung Tateinheit, § 52

Bei Mehrheit von Ausführungshandlungen Tatmehrheit, §§ 53 ff.

#### Fall 47: Zweifelssatz, Konkurrenzen

(nach BGH, Urt. v. 06.02.2002 – 1 StR 513/01, NStZ 2002, 480)

A erstach den L und nahm anschließend dessen Handy und Geld an sich. Ob der Entschluss zur Erlangung der Beute schon vorher bestanden hatte oder erst nach dem Tötungsdelikt gefasst worden war, konnte nicht geklärt werden.

Strafbarkeit des A?

- I. Totschlag gemäß § 212 Abs. 1 (+)
- II. Mord gemäß § 211
- 1. Vorsätzliche Tötung des L (+)
- 2. Mordmerkmale
- **a)** Handeln zur Ermöglichung einer anderen Straftat, hier der Wegnahme der Beute, nicht erwiesen. Daher im Zweifel (–)
- **b)** Habgier, d.h. sittlich anstößiges Gewinnstreben um jeden Preis, falls Handeln zur Erlangung von Geld und Handy. Hier nicht zweifelsfrei zu beweisen; daher im Zweifel (–)

III. §§ 223, 224 treten hinter § 212 zurück.

- IV. Raub, gaf. mit Todesfolge gemäß §§ 249, 251
- 1. Gewalt gegen die Person des L (+)
- **2.** Wegnahme einer fremden beweglichen Sache nur, wenn Entschluss zur Entwendung der Beute bereits vorher gefasst, da in diesem Fall in der Gewaltanwendung bereits Angriff auf den Gewahrsam des L liegt. Anders, wenn Entschluss erst nach Tötung des L gefasst, da nach dem Tod des L kein fremder Gewahrsam mehr bestand. Danach im Zweifel (–)
- **V.** § 242 daher ebenfalls im Zweifel (–)
- VI. § 246 Abs. 1
- 1. Fremde bewegliche Sache (+)
- **2.** Sich rechtswidrig zugeeignet, d.h. Manifestation des Willens rechtswidriger Zueignung (+) spätestens mit Begründung eigenen Gewahrsams an der Beute.
- **3.** Vorsatz und Zueignungswille (+)
- **4.** Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

#### VII. Konkurrenzen und Zwischenergebnis:

- **1.** A hat sich demnach wegen Totschlags und Unterschlagung strafbar gemacht.
- 2. Die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses hängt gemäß §§ 52 ff. zunächst davon ab, ob den Delikten dieselbe Ausführungshandlung zugrunde liegt. Das ist hier der Fall, wenn die Manifestation des Zueignungswillens bereits in der Tötungshandlung, nicht jedoch, wenn sie erst in der Neubegründung des eigenen Gewahrsams liegt, weil der Entschluss hierzu erst nach der Tötung des L gefasst wurde. Hinsichtlich des Konkurrenzver-

Es empfiehlt sich, einfache Konkurrenzfragen so früh wie möglich zu erledigen. hältnisses ist nach st.Rspr. und h.Lit. wiederum der Zweifelssatz "in dubio pro reo" anzuwenden. Danach ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Tötung des L bereits der Erlangung der Beute diente und das Tötungsdelikt daher durch dieselbe Handlung begangen wurde wie die Unterschlagung.

Dies könnte allerdings der oben bei der Prüfung der §§ 211 und 249 zugrunde gelegten Annahme widersprechen, dass der Entschluss zur Entwendung der Beute erst nach der Tötungshandlung gefasst wurde. Ein Widerspruch liegt darin jedoch nur, wenn es sich bei dem Zweifelssatz um eine Beweisregel handelt, nach der das Gericht nur die eine oder die andere Sachverhaltsvariante seiner Entscheidung zugrunde legen dürfte. Richtigerweise handelt es sich dagegen um eine dem materiellen Recht zuzuordnende Beweislastregel. Da dem Angeklagten nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) die Schuld bewiesen werden muss (Art. 6 Abs. 2 EMRK), ist für jeden den Schuldspruch und Rechtsfolgenausspruch tragenden Umstand der Zweifelssatz anzuwenden. Die gilt auch dann, wenn dies zur gegenläufigen Anwendung bezüglich desselben Umstandes führt.

Danach ist hier von einer identischen Ausführungshandlung auszugehen.

- **3.** Dies wirft jedoch die Frage auf, ob die Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 als **formell subsidiär** hinter der Strafbarkeit wegen Totschlags gemäß § 212 zurücktritt. Diese Frage ist umstritten.
- **a)** Nach einer Ansicht gilt die formelle Subsidiarität der Unterschlagung nur gegenüber Vermögensdelikten.<sup>80</sup>
- **b)** Andere sind der Auffassung, dass die Strafbarkeit wegen Unterschlagung auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten zurücktritt.<sup>81</sup>
- c) Für die erstgenannte Ansicht spricht eine am Schutzzweck des § 246 orientierte Betrachtung. Da § 246 lediglich dem Schutz fremden Eigentums dient, wäre der Schuldspruch unvollständig, wenn man § 246 hinter § 212 zurücktreten lässt. Zur Begründung der Gegenmeinung ist zunächst auf den Gesetzeswortlaut zu verweisen, der keine Einschränkung enthält. Ein Vergleich mit Subsidiaritätsklauseln wie z.B. der des § 265, der wie die Neufassung des § 246 auf dem 6. StRG beruht, zeigt weiterhin, dass der Gesetzgeber eine nur eingeschränkte Subsidiarität im Gesetz ggf. zum Ausdruck gebracht hätte. Danach ist, auch wenn dies dem Zweck der Norm widerspricht, von der Subsidiarität des § 246 Abs. 1 auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten auszugehen.

Danach tritt die Unterschlagung hinter dem Totschlag zurück.

**Ergebnis:** A hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.

<sup>80</sup> Sch/Sch/Eser/Bosch § 246 Rdnr. 32 m.w.N.

<sup>81</sup> BGH, Urt. v. 06.02.2002 - 1 StR 513/01, NStZ 2002, 480.

#### Fall 48: Konsumtion des § 303 durch §§ 242, 243?

(nach BGH, Urt. v. 07.08.2001 – 1 StR 470/00, NStZ 2001, 642)

Um den Geldbedarf für seinen Rauschmittelkonsum zu decken, brach A mit einem Kuhfuß eine automatische Zapfsäule einer Tankstelle auf und entwendete daraus ca. 4.000 €. Der Sachschaden an der Zapfsäule betrug ca. 10.000 €.

Strafbarkeit des A?

**I.** §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 durch Entwendung des Geldes (+)

II. § 303 Abs. 1

- 1. Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- **2.** Fraglich erscheint das **Konkurrenzverhältnis** der Sachbeschädigung und des schweren Diebstahls.
- a) Um Tateinheit handelt es sich gemäß § 52 bei einer identischen Ausführungshandlung. Das Aufbrechen der Zapfsäule stellt sowohl einen Straferschwerungsgrund des Diebstahls als auch die Tathandlung der Sachbeschädigung dar.
- **b)** Der Annahme von Tateinheit steht jedoch entgegen, wenn die Sachbeschädigung durch den schweren Diebstahl konsumiert wird und dahinter im Wege der **Gesetzeseinheit** zurücktritt. Diese Frage ist umstritten.
- **aa)** Nach einer Ansicht ist Tateinheit anzunehmen, wenn der Strafrahmen für den Diebstahl entgegen der Regelwirkung des § 243 lediglich dem § 242 entnommen wird. Dagegen trete § 303 im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück, wenn der Strafrahmen des Diebstahls dem § 243 entnommen wird. Denn dann sei die Tatsache der Beschädigung fremden Eigentums bereits im Wege einer Gesamtwürdigung der Tat miteinbezogen worden. <sup>82</sup> Danach tritt die Sachbeschädigung hier zurück.
- **bb)** Hiervon wird z.T. eine Ausnahme gemacht, wenn die Sachbeschädigung nicht dem typischen Erscheinungsbild einer mitbestraften Begleittat entspricht. Bie Annahme von Konsumtion einer Sachbeschädigung durch einen schweren Diebstahl sei vielmehr auf solche Fälle zu beschränken, die der Fallgruppe zuzurechnen sind, in der bei typisierender Betrachtungsweise das durch die Sachbeschädigung begangene Unrecht durch den schweren Diebstahl miterfasst wird. Dafür ist in diesem Fall schon wegen der unterschiedlichen Schadenshöhe kein Raum. Daher ist hiernach Tateinheit gegeben.
- **cc)** Nach einer weiteren Ansicht<sup>84</sup> hat die Verwirklichung eines Regelbeispiels für die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses stets außer Betracht zu bleiben. Danach ist hier ebenfalls Tateinheit anzunehmen.

<sup>82</sup> Sch/Sch/Eser, 27. Aufl., 2006, § 243 Rdnr. 59.; a. A. Sch/Sch/Eser/Bosch, 28. Aufl., 2010 a.a.O.

<sup>83</sup> LK/Rissing-van Zaan vor §§ 52 ff. Rdnr. 119.

<sup>84</sup> Fischer § 243 Rdnr. 30; Kargl/Rüdiger NStZ 2002, 202, 203.

**dd)** Für die Annahme von Gesetzeseinheit spricht, dass diese im Verhältnis der Qualifikationstatbestände der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 244 a und § 303 unzweifelhaft anzunehmen ist und die Regelbeispiele zumindest tatbestandsähnlicher Natur sind. Bedenken resultieren zum einen daraus, dass § 243 keinen eigenständigen Tatbestand enthält, sondern lediglich Strafzumessungsgründe. Zum anderen widerspricht die Annahme von Gesetzeskonkurrenz der Rspr., wonach das Vorliegen eines schweren Diebstahls im Schuldspruch keinen Ausdruck findet. Die Konkurrenzregeln dienen der Klarstellung und Bereinigung des Schuldspruchs. Für eine Bereinigung der Schuldspruchs, der ohnehin lediglich auf Diebstahl lautet, durch Konsumtion der Sachbeschädigung besteht deshalb kein Anlass. Gegen Gesetzeskonkurrenz spricht ferner, dass die durch die Sachbeschädigung bzw. den Diebstahl geschädigten Eigentümer/Gewahrsamsinhaber nicht identisch zu sein brauchen. Aus diesen Gründen ist die Annahme von Gesetzeseinheit abzulehnen.

**Ergebnis:** A hat sich wegen Diebstahls im schweren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung strafbar gemacht.

Dasselbe Problem ergibt sich beim Einbruchdiebstahl typischerweise für das Verhältnis zum Hausfriedensbruch.

#### Stichwortverzeichnis

#### Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

aberratio ictus	
Abgrenzung Tun/Unterlassen	
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	
Absichtsprovokation	42
Abstiftung	
Abwehrprovokation	
actio illicita in causa	44, 45
actio libera in causa	54
Agent provocateur	
Aggressivnotstand	40
Alternativvorsatz	16
Angriff	
Anstiftervorsatz	
Anstiftung	
Aufsichtspflichten	19
Aufstiftung	
Ausdehnungstheorie	55
Bagatellcharakter	
Bedingungstheorie	
Beendeter Versuch	
Beihilfe	
Berufstypisches Handeln	
Beschützergaranten	
Bestimmen zur Tat	
Beteiligung am Unterlassungsdelikt	
Beteiligung durch Unterlassen	72
<b>D</b> efensivnotstand	40
dolus alternativus	
dolus alternativus/cumulativus	13
<b>E</b> igenverantwortliche Selbst-	
gefährdunggefährdung	27
Eingeschränkte Schuldtheorie	117
Einsatz von Energie	
Einverständnis	
Einverständnis/Einwilligung	
Einwilligungsfähigkeit	32
Einzelakttheorie	
Einzellösung	
Energieeinsatzformel	
Erfolgsqualifiziertes Delikt	
Erforderlichkeit	
Erlaubnisirrtum	
Erlaubnistatbestandsirrtum 116, 117	, 120, 124

error in obiecto	107
error in persona	109
Fahrlässigkeit	
Fehlschlag	
Festnahmerecht	
Feststellungsverzicht	
Formelle Subsidiarität	
Freiwilligkeit	
Frische Tat	37
<b>G</b> arantenstellung	10 17 19
Gefährdungstheorie	
Gehilfenvorsatz	
Gemeinschaftliche Begehung	
Gesamtlösung	
Gesetzeseinheit	
Gleichstellungsklausel	74
Gleichwertigkeitstheorie	
GoA-Prinzip	33
Handlung	2
Hypothetische Einwilligung	
Ingerenz	104
Intensiver Notwehrexzess	123
Irrtum des Teilnehmers	118
Irrtum über die eigene Beteiligung	114
Kausalabweichung	11
Kausalität	
Konkretisierungstheorie	
Konkurrenzen	
Konsumtion	
Krasses Missverhältnis	
Kumulativer Vorsatz	15
Lehre vom Rücktrittshorizont	102
Lehre von den negativen	
Tatbestandsmerkmalen	121
Lehre von der gesetzmäßigen	
Bedingung	5
Limitierte Akzessorietät	85
Materiell-objektive Theorie	
Mittäterschaft	64
Mittelbare Täterschaft	67, 70

### Stichworte

Modifizierte Bedingungstheorie	Sphärentheorie95
Modifiziert-subjektive Theorie62, 64	Strenge Schuldtheorie 116, 120
Mutmaßliche Einwilligung32, 33, 36	Subjektive Teilnahmelehre73
	Subjektives Rechtfertigungselement 5
<b>N</b> ötigungsnotstand47	Sukzessive Beihilfe79, 90
Notstand39, 49	Sukzessive Beteiligung88
Notwehr37	Sukzessive Mittäterschaft89
Notwehrexzess57	
Notwehrlage39	Tatbestandsirrtum 112
Notwehrprovokation42	Tateinheit128
	Täterschaft6
Obhutspflichten17	Täterwille62, 64, 65
Objektive Zurechnung5, 27	Tatherrschaft62, 65, 68
omnimodo facturus80	Tatherrschaftslehre68
	Tatplantheorie108
Parallelwertung in der Laiensphäre 113	Teilnahme6
Pflichtdelikte74	Teilnehmerwillen
Psychische Beihilfe78	
Putativnotwehr 124	Überwachungsgaranten17
Putativnotwehrexzess 123	Umstiftung 80
<b>D</b> 1 (f () 1 F; (II) 20 22 420	Unbeendeter Versuch10
Rechtfertigende Einwilligung 28, 32, 120	Unmittelbares Ansetzen11, 94
Rechtfertigende Pflichtenkollision	Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft 96
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte	Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer
Schuldtheorie	Täterschaft99
Risikoverringerung81	Unrechtsbewusstsein12
Rücktritt 104	Unterlassungsdelikt104
Rücktritt beim Unterlassungsdelikt 105	•
Cabrul da camala mantha a min	<b>V</b> erbotsirrtum112
Schuldausnahmetheorie	Versuch104
Schuldhaft herbeigeführte Notwehrlage43	Verteidigungshandlung39, 40
Schuldtheorie	Vollrausch54
Schutzbereich der verletzten Norm	Vorsatztheorie116
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	Vorverlegungstheorie55
Schwerpunktformel70	
Selbsthilfe	<b>W</b> erkzeugtheorie56
Selbsthilferecht	Wesentlich überwiegendes Interesse47
Sittenwidrigkeit30	<b>-</b> (C)
Sozialadäquanz83	Zweifelssatz
Sozialethische Schranken 41	Zwischenakttheorie94